

MENSCHENRECHTE VERSCHWINDEN

Wie die EU mit ihrem neuen Gemeinsamen Europäischen Asylsystem (GEAS) das Recht auf Asyl unterminieren will.

An der serbisch-ungarischen
Grenze bei Kelebija.

PRO ASYL
DER EINZELFALL ZÄHLT.

MENSCHENRECHTE VERSCHWINDEN

Wie die EU mit ihrem neuen Gemeinsamen Europäischen Asylsystem (GEAS) das Recht auf Asyl unterminieren will.

Weitgehend unbemerkt von der Öffentlichkeit unternehmen die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union einen massiven Angriff auf das geltende Asylrecht und damit zugleich auf fundamentale Grundlagen der Europäischen Union. Unter dem Namen Gemeinsames Europäisches Asylsystem (GEAS) werden gegenwärtig Konzepte ausgearbeitet, um den Schutz von Flüchtlingen verstärkt auf Drittstaaten außerhalb der EU zu verlagern und sich so der menschenrechtlichen Verantwortung zu entziehen.

Die Mitgliedsstaaten der EU verabschieden sich damit von erkämpften Errungenschaften, die im Vertrag über die Europäische Union formuliert wurden: »Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte ...«. Gleichzeitig wird die uneingeschränkte Gültigkeit der Genfer Flüchtlingskonvention verletzt, denn die Würde und das Recht geflohener Menschen werden nicht mehr effektiv geschützt.



Kelebija, Serbien: Schutzsuchende warten vor der ungarischen Transitzone Tompa auf Einlass. Seit dem 22. Januar 2018 lässt Ungarn nur noch maximal zehn Flüchtlinge pro Woche passieren.

SO SEHEN DIE PLANUNGEN ZUR VERWEIGERUNG DES ASYLRECHTS IN DER EU AUS:



1/ Es wird nicht mehr nach Fluchtgründen gefragt.

Stattdessen wird festgestellt, ob Asylsuchende durch einen angeblichen »Sicheren Drittstaat« gekommen sind, wohin man sie zurückschicken kann.

Flüchtlinge werden einem vorgeschalteten »Zulässigkeitsverfahren« unterworfen, in dem einzig und allein geklärt wird, ob ihr Asylantrag zugelassen wird. Falls nicht, kann die Zurückweisung in den Drittstaat erfolgen. Mit dieser Konstruktion wird Artikel 33 der Genfer Flüchtlingskonvention in Frage gestellt, der das Verbot formuliert, Flüchtlinge in Gebiete zurückzuweisen, in denen ihr Leben oder ihre Freiheit bedroht ist.



2/ Schutzsuchende werden in Lagern isoliert.

Ob »Hotspot« an der Außengrenze oder »Anker« in Deutschland (Ankunfts-, Entscheidungs- und Rückführungszentrum), Flüchtlingen wird ihre persönliche Freiheit genommen.

Der Zweck dieser Lager ist überall gleich: Ankommende Flüchtlinge sollen festgehalten werden, um unmittelbar Zugriff auf sie zu haben. Jahrelange Erfahrungen mit Lagern an den EU-Außengrenzen zeigen, dass diese Unterbringungspraxis menschenunwürdig, traumatisierend und entrechtend ist.



3/ Wirksamer Rechtsschutz wird verweigert.

In Haft- und Massenlagern gibt es für Flüchtlinge keinen Zugang zu einem fairen Asylverfahren, anwaltlicher Beratung und effektivem Rechtsschutz.

Mit den neuen europäischen Verordnungen würden Schutzsuchende zu Objekten, über die bürokratisch entschieden wird. Die gerechte Würdigung des Einzelfalls bleibt auf der Strecke. Zu einem fairen Asylverfahren zählt zudem, dass die betroffenen Menschen das Recht wahrnehmen können, gegen eine negative Entscheidung einen wirksamen Rechtsbehelf bei Gericht einzulegen.



4/ Es droht die Zurückschiebung in Drittstaaten.

Solche so genannten Sicheren Drittstaaten müssen nicht sicher sein. Politisch umstritten ist zurzeit, ob bereits »sichere Teilgebiete« genügen würden, um Flüchtlinge dorthin zurückzuschicken. Die Genfer Flüchtlingskonvention muss in diesen Staaten nicht gelten.

Schutzsuchende müssen nur durch diese Staaten in die EU eingereist sein, um direkt dorthin zurückgebracht zu werden. Entscheidend ist, mit welchen Drittstaaten die EU entsprechende Deals abschließt. Dazu werden systematisch die Kriterien gesenkt, ab wann ein Drittstaat als sicher eingestuft wird: In der Türkei z. B. gilt die Genfer Flüchtlingskonvention nicht für Schutzsuchende aus Syrien, Aghanistan oder dem Irak, viele werden willkürlich inhaftiert und zurückgewiesen. Im Grenzgebiet zu Syrien werden Flüchtende beschossen.



5/ Deals mit Drittstaaten und regionalen Warlords bringen Flüchtlinge in große Gefahr.

Schutzsuchende Menschen außerhalb der eigenen Grenzen wirksam festsetzen, dies versucht die EU nicht nur durch den Türkei-Deal, sondern auch durch Deals mit Staaten, in denen regionale Warlords oder Diktatoren herrschen. Schwere Menschenrechtsverletzungen werden dabei bewusst in Kauf genommen und verschwiegen.

Die Einheitsregierung Libyens ist bereits ein solcher Partner der EU zur Externalisierung Schutzsuchender. Die von der EU finanzierte libysche Küstenwache fängt Flüchtlinge im Mittelmeer ab und schleppt sie zurück. In libyschen Gefängnissen kommt es laut UN-Berichten zu Folterungen, Vergewaltigungen und Morden.



Bahnstation Moillesulaz in der Genfer Gemeinde Thünex, 1943: Das Zurückweisungsverbot der Genfer Flüchtlingskonvention war eine Reaktion auf das schwere Unrecht gegenüber vorwiegend jüdischen Flüchtlingen, die versuchten, der Naziherrschaft zu entkommen und an den Grenzen zurückgewiesen wurden.



Erstaufnahmeeinrichtung in Bamberg: In den von der Bundesregierung geplanten Anker-Zentren müssen alle ankommenden Flüchtlinge bleiben. Identitätsfeststellung, Klärung der Herkunft, Speicherung von Fingerabdrücken, Auslesen von Handys, Anhörung – hier soll das gesamte Asylverfahren bis zur gerichtlichen Entscheidung stattfinden. Abschiebungen sollen direkt erfolgen. Der Aufenthalt kann bis zu 18 Monate dauern. Auch besonders schutzbedürftige Personen wie unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sollen in den Anker-Zentren bleiben.



An den Außengrenzen der EU befinden sich zehn »Hotspots«, jeweils fünf in Italien und Griechenland. Aufgabe der Hotspots ist es laut EU-Kommission, Flüchtlinge zu registrieren und »diejenigen, die keinen Schutzanspruch haben« schnell wieder abzuschieben.

RETTET DAS RECHT AUF ASYL IN EUROPA.

1. Wir brauchen ein gemeinsames europäisches Schutzsystem.

Die EU-Mitgliedsstaaten müssen ein gemeinsames europäisches Schutzsystem schaffen, in dem die Interessen der Schutzsuchenden, faire Asylverfahren, menschenwürdige Aufnahme und innereuropäische Solidarität gewährleistet sind.

2. Die Schutzverpflichtung darf nicht ausgelagert werden.

Menschen, die an der Grenze eines EU-Staates Asyl beantragen, müssen Zugang zu einem fairen Asylverfahren in der Europäischen Union haben.

3. Das Zurückweisungsverbot ist zu befolgen.

Artikel 33, Absatz 1 der Genfer Flüchtlingskonvention besagt: »Keiner der vertragschließenden Staaten wird einen Flüchtling auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten ausweisen oder zurückweisen, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde.« Dieses Zurückweisungsverbot muss befolgt werden. Auch der Schutz vor Folter und unmenschlicher Behandlung nach Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention gilt absolut.

4. Wirksamer Rechtsschutz ist zu gewährleisten.

»Jede Person ... hat das Recht, ... bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.« (Grundrechtecharta der Europäischen Union, Artikel 47). Die Klage eines Asylsuchenden gegen eine drohende Abschiebung muss aufschiebende Wirkung haben, während das Verfahren noch läuft.

BITTE SPENDEN SIE!

Förderverein PRO ASYL e.V.
Bank für Sozialwirtschaft Köln
IBAN: DE70 3702 0500 5050 5050 50
BIC: BFSWDE33XXX